

Wenn das Recht zur Sprache kommt: verständlichere Urteilsbegründungen

Urs Albrecht/Vinzenz Rast | *Die juristische Sprache gilt als kompliziert und für juristische Laien unzugänglich. Das Zürcher Obergericht möchte von diesem Pauschalurteil loskommen und bemüht sich mit einem neuen Weiterbildungsangebot um eine bessere Verständlichkeit seiner Urteilsbegründungen.*

1 Recht und Sprache

Von der österreichischen Kaiserin Maria-Theresia stammt die Forderung, Gesetzesredaktoren müssten denken wie Philosophen und schreiben wie Bauern. Kann Ähnliches auch für Richterinnen und Richter in der heutigen Zeit gelten? Diese dürften bei der Urteilsfindung zu höchst umstrittenen Sachverhalten in einer komplex gewordenen Welt in der Philosophie wohl eher Trost als Hilfe suchen. Und dann sollen sie ihre Urteile auch noch in einer Sprache begründen müssen, die sogar die einfachen Leute auf der Strasse verstehen? Wird da nicht etwas viel verlangt? Die Sprache des Rechts gilt für diejenigen, die sie gebrauchen, nach wie vor als logisch und klar: Weil sie sich an der Sache orientiere, sei sie objektiv; Schönheit, Eleganz und andere Formalia seien weniger gefragt.

In seinem offenen Gratulationsbrief zum 60. Geburtstag seines Kollegen Wolfgang Wiegand gesteht Peter Gauch (2000, 92), dass ihn die Frage nach dem «wirklichen Sinn» rechtlicher Normen zunehmend quäle und er sich zu fragen beginne, ob es einen solchen Wortlaut überhaupt gebe. Er kommt zum vorläufigen Schluss, dass der «Sinn der Worte und Sätze aus ihren Interpretationen (fliesst)» (ebd.), und bemängelt: «Dieser personale Aspekt der Auslegung kommt in den einschlägigen Lehrbüchern nur rudimentär zur Sprache» (93). Und er schliesst mit der Bemerkung, er habe sich «ein halbes Leben lang mit der praktischen Handhabung der juristischen Sprache beschäftigt» und darob versäumt, sich «das linguistische Rüstzeug anzueignen, um die praktisch gehandhabte Sprache auch theoretisch zu verstehen» (92).

Zu ähnlichen Einsichten bezüglich der Sprache des Rechts kommt auch der neu gewählte Präsident des Zürcher Obergerichts. Nur zieht er daraus gänzlich andere Schlüsse: In einem Interview mit der Neuen Zürcher Zeitung (3. Januar 2001) plädierte Remo Bornatico für mehr Offenheit in der Justiz. Er möchte das Bild der Kabinettsjustiz, die hinter verschlossenen

Türen tagt, korrigieren und tritt für die Beibehaltung der öffentlichen Beratung von Strafurteilen ein. Mit Offenheit ist aber auch der möglichst natürliche Umgang mit den Parteien und ihren Vertretern im Rechtsstreit gemeint. In der Verhandlungsführung sind psychologisches Geschick und Einfühlungsvermögen in die Lebenssituation der Parteien gefragt, bei der Urteilsbegründung gehören verständliche Formulierungen zu den zentralen Erfordernissen. Aber anders als Gauch möchte Bornatico am Zürcher Obergericht nicht vermehrt linguistische Theorie; er möchte vielmehr die «praktische Handhabung der juristischen Sprache» verbessern.

RichterIn und Richter wird man, eine eigentliche Ausbildung dafür gibt es nicht. Auch ein breites juristisches Studium und umfassende Berufserfahrung genügen für die spezifischen richterlichen Tätigkeiten nicht. Deshalb will Obergerichtspräsident Bornatico diese Lücke durch gezielte Weiterbildungsveranstaltungen füllen. Neben Angeboten in Verhandlungspsychologie, Prozessmanagement und Arbeitstechnik soll auch die Redaktion verständlicher Urteile geschult werden.

2 Ein spezifisches Kursangebot

Im Bereich der Textredaktion lassen sich mit dem Dozieren allgemeiner Stilregeln aber kaum Erfolge erzielen. Rezepte aus Stilfibeln mit viel versprechenden Titeln wie zum Beispiel Wolf Schneiders «Deutsch für Profis» (Schneider 1982) sind für das Abfassen richterlicher Urteile wenig hilfreich. Wenn es darum geht, diese Texte verständlicher zu machen, genügt es nicht, lange Sätze, schmückende Adjektive und ungeläufige Fremdwörter zu vermeiden.

Bornatico schwebte ein Kursangebot vor, in dem die Teilnehmenden mit ihren eigenen Texten konfrontiert werden. Dabei geht es nicht einmal primär um die sprachstilistische Oberfläche des Textes. Für die Verständlichkeit und Funktionalität der Urteile viel wichtiger sind der Textaufbau mit einer klar ersichtlichen Gliederung, die Nähe zur Alltagssprache und ein sprachlich freier Umgang mit den das Urteil begründenden Quellen.

In Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule Winterthur (ZHAW), Departement Angewandte Linguistik und Kulturwissenschaften, haben wir ein Kurskonzept entwickelt und einen Pilotkurs durchgeführt. Wichtig war dem Obergericht vor allem unser nichtjuristischer Blick; wir sind beide Linguisten ohne juristisches Studium, aber mit reicher Erfahrung im Umgang mit Rechtstexten. Urs Albrecht arbeitet als Gesetzesredaktor in der Schweizerischen Bundeskanzlei, Vinzenz Rast bietet in verschiedenen Bundesämtern Kurse zur Optimierung von Verfügungen an. Die Aussensicht auf die

Urteile war Remo Bornatico besonders wichtig: Als Nichtjuristen sind wir besser in der Lage, die Urteilsbegründungen des Obergerichts aus der Sicht der eigentlichen Adressaten – der Parteien und ihren Vertretungen – wahrzunehmen. Wir lesen die Texte also nicht nur als rechtlich objektive Sachverhaltsdarstellungen, sondern prüfen diese auch auf ihre «psychologische» Wirkung hin. Die Rechtssicherheit und die Rechtsüberzeugung verlangen eine klare Sprache, die auch für Laien verständlich sein muss. Wenn es gelingt, in diesem Bereich Fortschritte zu erzielen, ist auch ein Hauptanliegen von Obergerichtspräsident Bornatico erreicht, nämlich die Akzeptanz des Richteramts in der Bevölkerung zu verbessern: «Ein Richter sollte das Vertrauen aller geniessen.» (NZZ, 3. Januar 2001)

3 Zielsetzungen

3.1 Orientierung am Textproduktionsverfahren

Entsprechend den Überlegungen von Bornatico haben wir nicht an den Einzelphänomenen auf der Textoberfläche angesetzt. Grundlage für den Kursablauf bildete unser Textproduktionsverfahren, das den Schreibprozess in vier Phasen gliedert: Konzeption, Produktion, Redaktion und Revision (vgl. Albrecht/Rast 2001). Nur wenn das Verfahren systematisch angewandt wird, entstehen gute Texte. Deshalb sollten im Kurs wichtige Fragen zu allen Teiltätigkeiten der Redaktion behandelt werden: Wie lassen sich komplexe Rechtsfälle und komplizierte Verfahren übersichtlich darstellen? Wie formuliere ich einfach und möglichst natürlich? Wie kann ich die übermässige Häufung von Konjunktiv in indirekter Rede vermeiden, wo Passivkonstruktionen umgehen, wann das Präsens als Grundtempus verwenden? Welche Methode verwende ich bei der Überarbeitung? Worauf ist in der Phase der Textkontrolle bei der Ausfertigung des Urteils zu achten?

In unseren Kursen zur Textoptimierung haben wir immer wieder die Erfahrung gemacht, dass die Teilnehmenden von einem völlig überholten Verständnis von Schreiben ausgehen. Dieses orientiert sich eng an Alltagsvorstellungen der Art, dass gut diejenigen schreiben, die wie von der Muse inspirierte Dichter ihre Eingebungen «in einem Zuge» niederschreiben und dass die druckfertigen Sätze förmlich aus der Feder sich ergiessen. Solchen falschen Idealen wollten wir entgegenwirken. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten im Kurs unter möglichst wirklichkeitsnahen und funktional ihrer Tätigkeit entsprechenden Bedingungen arbeiten. Insbesondere sollten sie mit Aufgaben konfrontiert werden, die sich in unterschiedlichen Phasen des Textproduktionsprozesses ansiedeln: verstehen und interpretieren, gliedern, schreiben, überarbeiten. Mit dieser Unterteilung verfolgten

wir auch das Ziel, den Kursteilnehmenden neue Arbeitstechniken zu vermitteln. Texten ist ein komplexer Prozess, der umso erfolgreicher und effizienter verläuft, je reflektierter man seinen Ablauf steuert.

3.2 Drei Anliegen

3.2.1 Die Textwirkung kalkulieren

Ein zentrales Anliegen war uns, dem Zielpublikum die Wirkung vorzuführen, die die Sprache von Urteilsbegründungen entfaltet. Gerade Autorinnen und Autoren von Fachtexten haben oft Mühe zu erkennen, dass ihre an sich sachlichen und in wissenschaftlichem Duktus gehaltenen Argumentationen für die Betroffenen mitunter unzugänglich, schroff und abweisend wirken. Die so genannte Mehrfachadressierung von Gerichtsurteilen stellt eine grosse Herausforderung für die Redaktorinnen und Redaktoren dar: Es gilt den Kommunikationsvoraussetzungen und Bedürfnissen der Parteien, ihren Vertretungen, nächsthöheren Instanzen und einer interessierten Öffentlichkeit in Lehre und Praxis gerecht zu werden.

3.2.2 Beim Texten kooperieren

Im Weiteren wollten wir den Richterinnen und Richtern Mut zu einer kooperativen Textproduktion zu machen. Im Obergericht nehmen die mitwirkenden Richterinnen und Richter im Zirkulationsverfahren kaum je Stellung zur sprachlichen Ausdrucksweise. Gerade hier wäre das Potenzial kritischer Mitleser/innen vorhanden, das für die Textoptimierung systematisch genutzt werden könnte. Wir wollten helfen, die ausserordentlich grosse Zurückhaltung beim Feedback zu sprachlichen Dingen abzubauen. Sprachliche Unzulänglichkeiten dürfen nicht mit individueller Ausdrucksweise verwechselt werden. Im Kurs sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an konkreten Beispielen lernen, wie und in welchem Ausmass sie fremde Textentwürfe korrigieren und wie sie als Textverantwortliche mit Fremdkorrekturen umgehen sollen.

3.2.3 Texten statt aneinander reihen

Eine erste Sichtung von Urteilsentwürfen wies uns auf einen grundlegenden Mangel hin. Den Dokumenten fehlen oftmals entscheidende Merkmale der Textualität: Kapiteltitel, Abfolge der Argumente nach einem erkennbaren Gliederungsprinzip und Kohäsion, die Verbindung zwischen einzelnen Sätzen und Absätzen. Dieser Mangel ist in den so genannten dass-Urteilen – intern werden sie gerne als Dada-Entscheide belächelt – besonders augenfällig. Diese noch weit verbreitete Entscheidstruktur geht

davon aus, dass ein Urteil im Grunde genommen aus einem einzigen komplexen Satzgefüge besteht, das nach folgendem Muster gebaut ist: «Gerichtsinstanz A in Sachen B. gegen C. betreffend D, in Erwägung dass E, dass F, dass G,..., beschliesst: Z.»

Das dritte Anliegen bestand also darin, die diskursiven Elemente in Urteilsbegründungen zu verbessern: Inhaltsverzeichnisse, Gliederung nach klaren Kriterien (z. B. Chronologie, Verfahrensablauf, Wichtigkeit), Verwendung von Überschriften, Abgrenzung von Exkursen (z. B. in Fussnoten), Verweise auf bereits abgehandelte oder noch zu erwartende Argumente, pronominale Verkettung der Sätze usw.

4 Kurs

4.1 Rahmen

Ein Tag, 15 Personen mit unterschiedlicher Erfahrung in der Urteilsredaktion, ein Kursraum, PC-Arbeitsplätze – das waren die Vorgaben für den Kurs. Unter diesen Rahmenbedingungen haben wir das Programm zweigeteilt: Am Morgen sollten Fragen der Textrezeption im Vordergrund stehen, den Nachmittag wollten wir für Übungen im Bereich der Textproduktion einsetzen. Mit der nahezu gleichen Gewichtung dieser beiden Aspekte wollten wir den Stellenwert bewusst machen, der einer systematischen und reflektierten Textrezeption zukommt.

4.2 Inhalte

4.2.1 Texte verstehen

Am Entscheid einer Verwaltungsstelle zeigten wir, dass Verfügungen, auch wenn sie juristisch perfekt sein mögen, bereits für «Rechtsgelehrte» schwer verständlich und demnach für die Direktbetroffenen nicht mehr nachvollziehbar sind. Im Extremfall erkennen die Adressatinnen und Adressaten nicht einmal mehr, ob sie in ihrem Anspruch Recht bekommen haben. Texte mit solchen Wirkungen lösen bei den Betroffenen nicht nur Frustration aus, sondern laden sie ein zu Mutmassungen über die Kompetenz, Dienstleistungsbereitschaft und Bürgerfreundlichkeit der urteilenden Behörde. Solche Sekundärwirkungen können das Image einer Behörde im Positiven wie im Negativen nachhaltig beeinflussen.

4.2.2 Texte gliedern

Von journalistischen Texten, von der wissenschaftlichen Literatur und sogar von Normtexten erwarten wir Gliederungsmittel, die uns die Übersicht erleichtern, im Lektüreverlauf den Weg weisen, Wichtiges hervorheben oder

sogar zusammenfassen sowie Komplexes visuell darstellen. Diese Leseerwartungen werden in Urteilsbegründungen oft nicht erfüllt. Zu einem Urteil, das jede Gliederung vermissen liess, mussten die Teilnehmenden eine Hierarchie erstellen und Zwischentitel setzen. Bei der Lösung dieser Aufgabe wurde in mehreren Fällen die Reihenfolge der Argumente geändert. Das zeigt, dass die Verwendung von Strukturmitteln die Schreibenden zwingt, ihren Texten eine logische Gliederung zu geben.

4.2.3 *Texte verbessern*

In diesem Block ging es darum, den Ausschnitt aus einem Urteil mit sehr langen Sätzen, umständlichen Formulierungen und unnötigen Wiederholungen zu verbessern. Den Teilnehmenden lag die Textpassage in elektronischer Form vor. In der Bearbeitung am PC beschränkten sich die Teilnehmenden auf stilistische Korrekturen und wagten sich nicht, einzelne Textpassagen von Grund auf neu zu formulieren. Dies zeigt, dass das Überarbeiten eigener (und fremder) Texte in der Praxis noch wenig effizient und effektiv gehandhabt wird.

4.2.4 *Texte neu schreiben*

Die sachliche und juristische Komplexität erlaubte es nicht, die Teilnehmenden unter realitätsnahen Voraussetzungen auf Grund von Akten ein Urteil schreiben zu lassen. Deshalb wählten wir einen anderen Schreib Anlass: Oftmals gelangen Bürgerinnen und Bürger mit persönlichen Anliegen an das Gericht: Sie verstehen ein Urteil nicht, möchten nicht als Zeugen aussagen, fühlen sich im Verfahren gedemütigt. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, psychologisch angemessen zu reagieren. Angemessen heisst hier so, dass die Betroffenen die Haltung des Gerichts verstehen und Vorladungen Folge leisten. Die Wirkungsorientierung ihrer Antworten konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Reaktion der Gegengruppe auf ihre Entwürfe gleich selber testen. Dieser Block nahm – aus der Perspektive der Textproduktion – Einsichten aus dem ersten Block, Texte verstehen, wieder auf.

4.2.5 *Texte überprüfen*

Die kritische Durchsicht eines Urteilsentwurfs durch die Teilnehmenden ergab, dass manche Sachverhalte durch präzisere Formulierungen klarer dargestellt werden konnten und sich Verschreiber und unglückliche Wortwahl dank dem fremden Blick in einem hohen Grad eliminieren lassen. In der Phase der Textrevision ist auch die Benützung einschlägiger Hilfsmittel

angezeigt. Im Deutschen gibt es neben dem Rechtschreibduden auch Wörterbücher, die die Bedeutung der Lexeme und ihre Verwendung im Satz erklären (vgl. z. B. Duden 2001). Deren Benützung ist vielen, auch wenn das Schreiben und Redigieren zu ihrem beruflichen Alltag gehört, oft nicht vertraut.

5. Evaluation

5.1 Begleitgruppe

Das Kurskonzept hätten wir als eigentlich Sachfremde ohne engen Kontakt mit dem Auftraggeber weder sinnvoll entwickeln noch erfolgreich umsetzen können. Von Anfang an stand uns eine kleine Begleitgruppe zur Verfügung, der von Seiten des Obergerichts Gerichtspräsident Remo Bornatico, Oberrichter Peter Diggelmann und Helen Kanavas von der Weiterbildungskommission angehören. Die ZHW ist vertreten durch Gertrud Hofer, an der Dolmetscherschule verantwortlich für die Weiterbildungsangebote, und der Linguistin Anna-Katharina Pantli.

5.2 Pilotkurs

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotkurses, eher sprachbewusste Mitglieder des Obergerichts, haben sich in einer erstaunlich hohen Masse auf unseren Gegenstand eingelassen. Sie waren sich bewusst, dass die Sprache in Urteilen nicht eine formale Lappalie ist, sondern nichts mehr und nicht weniger als der Stoff, aus dem Urteile und ihre Begründung gemacht sind. Das Bedürfnis an Transfermitteln ist gross: So werden wir einen kleinen Leitfaden zur Urteilsredaktion entwickeln und auch ein sprachlich mustergültiges Urteil verfassen. Dieser Leitfaden wird sich unter anderem zu Fragen äussern wie: Redewiedergabe, Tempus in der Darstellung von Sachverhalten, unverzichtbare und überflüssige Termini, Strategien zur syntaktischen Vereinfachung von Sätzen und Satzgliedern, Modus und Abtönungspartikeln, geschlechtergerechte Sprache, sprachliche Stolpersteine, Vertextungsmittel.

Der Kurs ist bei den Teilnehmenden auf positive Resonanz gestossen und wird ein festes Element im Weiterbildungsangebot der Zürcher Gerichtsbehörden. Darüber hinaus ist ein Folgekurs geplant, der sich ausschliesslich mit der Frage von Aufbau und Gliederung von Gerichtsurteilen befasst.

Literatur

- Albrecht Urs/Rast Vinzenz, 2001, Konzeption – Produktion – Redaktion – Revision. Kursbuch Deutsch Muttersprache, Bern.
- Ballstaedt, Steffen-Peter u. a., 1981, Texte verstehen, Texte gestalten, München/Wien/Baltimore.
- Gauch, Peter, 2000, Argumente. Ein Geburtstagsbrief, recht, Sondernummer, 87-100.
- Duden. Deutsches Universalwörterbuch, 2001, 4., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich.
- Nussbaumer, Markus, 1991, Was Texte sind und wie sie sein sollen. Ansätze zu einer sprachwissenschaftlichen Begründung eines Kriterienrasters zur Beurteilung von schriftlichen Schülertexten, Tübingen.
- Schneider, Wolf, 1992, Deutsch für Profis. Wege zum guten Stil, Hamburg.
- Walter, Hans Peter, 2000, Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters, in: Schmid Jörg, Tercier Pierre (Hgg./Eds.), Psychologie und Recht/Psychologie et Droit, Zürich, 31–53.